

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

vom 2. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2025)

zum Thema:

Flüchtlingsunterkunft Soorstraße 80-82 (III)

und **Antwort** vom 16. Sep. 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23765
vom 02. September 2025
über Flüchtlingsunterkunft Soorstraße 80-82 (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bewohner wird die Flüchtlingsunterkunft in der Soorstraße 80-82 nach aktuellen Planungen maximal beherbergen können?

Zu 1.: In der Gemeinschaftsunterkunft Soorstraße 80 - 82 können maximal 950 Personen untergebracht werden.

2. Wird es sich bei der Soorstraße um eine Erstaufnahmeeinrichtung oder eine Gemeinschaftsunterkunft handeln? Und wo liegen die Unterschiede der beiden Unterbringungsarten?

Zu 2.: Das Objekt wird als Gemeinschaftsunterkunft im Wohnheimcharakter umgebaut. Das bedeutet, dass die Nutzung von sanitären Anlagen und Gemeinschaftsküchen gemeinschaftlich erfolgt. In einer Gemeinschaftsunterkunft bringt das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) Asylbegehrende unter, die von der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung befreit sind und wohnungslose Geflüchtete, die nach §§ 22 bis 24 AufenthG einen Aufenthaltstitel für Berlin beantragt haben bzw. der Antrag bereits

bewilligt wurde. Über eine Rahmenvereinbarung mit den zwölf Berliner Bezirken zur Amtshilfe für die Unterbringung von wohnungslosen Geflüchteten bringt das LAF darüber hinaus sogenannte statusgewandelte Geflüchtete unter, die ihren Asylantrag mit einer Aufenthaltserlaubnis beenden konnten oder denen subsidiärer Schutz gewährt wird. In Gemeinschaftsunterkünften versorgen sich die untergebrachten Geflüchteten selbst. Es besteht für die Bewohnenden keine Wohnverpflichtung in der Unterkunft. Die untergebrachten Personen gelten als wohnungslos. Sie werden vom LAF untergebracht, um sie vor Obdachlosigkeit zu bewahren.

Aufnahmeeinrichtungen (AE) sind Asylbegehrenden vorbehalten. Für Asylbegehrende gilt gem. § 47 AsylG eine Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung. Der Aufenthalt in einer AE ist gem. § 47 AsylG auf 18 Monate begrenzt. Bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) sowie ihren volljährigen Geschwistern ist der Aufenthalt auf sechs Monate begrenzt. Gem. § 47 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4 kann der Aufenthalt in einer AE darüber hinaus verlängert werden. Die Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung kann gem. §§ 48 bis 50 aufgehoben werden. In den Aufnahmeeinrichtungen wird ein Catering zur Versorgung der Asylbegehrenden vorgehalten, die Unterkunft ist darauf ausgerichtet, dass deren Bewohnende sich erst kurz in Deutschland aufhalten und somit ein höheres Maß an Beratung und Betreuung benötigen.

3. Wurde bereits ein Betreiber für die Soorstraße gefunden und wenn nein, wann ist mit der Bekanntgabe zu rechnen? Wie läuft ein solches Verfahren ab und welche Kriterien sind dabei zu erfüllen?

4. Welchen Maßgaben und Auflagen gibt es für den künftigen Betreiber der Soorstraße?

Zu 3. und 4.: Nach derzeitiger Planung wird die Unterkunft voraussichtlich zum Ende des Jahres 2026 fertig gestellt werden können. Die Unterkunft könnte dann im I. Quartal 2027 in Betrieb genommen werden. Die Ausschreibung für die Betriebsleistung erfolgt ca. sechs bis neun Monate vor der Fertigstellung des Objektes. Die Ausschreibung erfolgt EU-weit. Eine europaweite Ausschreibung ist erforderlich, wenn der geschätzte Auftragswert bestimmte von der EU festgelegte Schwellenwerte überschreitet. Die Kriterien für die Betriebsleistung werden in der Ausschreibung, insbesondere in der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung und im Betreibervertrag festgelegt. Die Ausschreibung wird auf der Vergabeplattform des Landes Berlin während des Ausschreibungszeitraums veröffentlicht (<https://www.berlin.de/vergabeplattform/>), so dass die entsprechenden Unterlagen für die Ausschreibung des Betriebs des Objekts öffentlich einsehbar sind.

Die Vergabe erfolgt nach Ende des Ausschreibungszeitraums und Baufertigstellung. Der Zuschlag wird an den Betreibenden erteilt, der das beste Angebot nach Qualität und Preis abgegeben hat. Die Maßgaben und Auflagen für den Betreibenden ergeben sich aus der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sowie dem Betreibervertrag. Die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung wird Bestandteil des Betreibervertrages und ist somit verpflichtend umsetzbar.

5. Wann ist mit der Inbetriebnahme der Soorstraße zu rechnen und ist es schon absehbar welche Bewohner/Personengruppen dort einziehen werden?

Zu 5.: Die Inbetriebnahme der Unterkunft ist nach derzeitigem Planungsstand für das I. Quartal 2027 zu erwarten. Der Bezug erfolgt mit den Personengruppen, die in der Beantwortung der Frage 2. als mögliche Bewohnende einer Gemeinschaftsunterkunft erwähnt wurden.

Zu erwarten ist, dass der Bezug der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende aus Aufnahmeeinrichtungen erfolgt. Verlegt werden die Asylbegehrenden, die nicht mehr der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung unterliegen. Darüber hinaus kann eine Verlegung von Asylbegehrenden auch aus der Notunterbringung unter der genannten Voraussetzung erfolgen. Darüber hinaus werden Geflüchtete, die nach §§ 22 bis 24 einen Aufenthaltstitel beantragen wollen, direkt aus dem Ankunftszentrum in eine Gemeinschaftsunterkunft verlegt. Weiterhin ist eine Belegung mit statusgewandelten Geflüchteten aus anderen Unterkünften möglich. Bei der Belegung wird auch auf zu schließende Gemeinschaftsunterkünfte im Sozialraum/Bezirk geachtet, um eine Verlegung von Geflüchteten aus der zu schließenden Unterkunft in die gewohnte Umgebung zu ermöglichen.

Das LAF setzt sich mit dem Bezirk rund 6 bis 12 Wochen vor der Inbetriebnahme in Verbindung, um die Anzahl der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen mitzuteilen, so dass Plätze in Willkommensklassen vorgehalten werden können. Im Fall der Unterkunft Soorstraße 80 - 82 werden im Bestandsobjekt im Hof des Bauteils B des Objekts Räumlichkeiten für eine Willkommensklasse als integrierte soziale Infrastruktur eingerichtet.

6. Wie ist der Beherbergungsvertrag für den Gebäudekomplex A ausgestaltet, welche Art der Beherbergung soll dort stattfinden und wie ist der aktuelle Sachstand der Umsetzung?

Zu 6.: Das Land Berlin verfügt nur noch über den Mietvertrag für den Gebäudeteil B, in dem die Gemeinschaftsunterkunft des LAF eingerichtet wird.

Gemäß einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers gegenüber der Berliner Immobilienmanagement GmbH, die für das Land Berlin im Auftrag des LAF den Mietvertrag verhandelt hat, soll der Gebäudeteil A mit dem Ziel der Realisierung eines Beherbergungsbetriebs vermietet werden. Der Mietvertrag für Gebäudeteil A wird vom Eigentümer direkt mit Interessenten verhandelt. Der Senat ist in diese Verhandlungen nicht involviert. Ein Sachstand zur Vermietung des Gebäudeteils A ist dem Senat nicht bekannt.

7. Wann und in welchem Umfang soll es von Seiten des Senats eine offizielle Anwohnerinformation bzw. -versammlung geben?

Zu 7.: Ein Termin für eine Informationsveranstaltung für Anwohnende wird zwischen dem Bezirk und dem LAF abgestimmt. Es wird damit gerechnet, dass ggf. im Oktober 2025 ein Termin für eine Informationsveranstaltung bekannt gegeben werden kann. Der Ablauf der Informationsveranstaltung wird mit dem Bezirk abgestimmt. Üblich ist, dass neben Vertretenden des Bezirks und des LAF, Vertretende des Senats, der zuständigen Polizeidirektion und ggf. Stakeholder für die Unterstützung von Geflüchteten am Termin teilnehmen.

Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme wird darüber hinaus ein Tag der offenen Tür durchgeführt. Hierzu wird ebenfalls der Termin und der Ablauf zwischen dem Bezirk und dem LAF abgestimmt. Im Rahmen des Tages der offenen Tür besteht für Anwohnende und interessierte Bürgerinnen und Bürger des Bezirks die Möglichkeit, ausgewählte, nicht bewohnte Räumlichkeiten des Objekts zu besichtigen und Fragen zur Unterbringung und zum Betrieb der Unterkunft zu stellen. Am Tag der offenen Tür wird auch der Betreibende der Unterkunft anwesend sein.

Berlin, den 16. September 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung